

D a s

Schw e d i s c h e

Credit - System

in seinen jetzt gültigen Bestimmungen

nach dem

A l l e r h ö c h s t

b e s t ä t i g t e n R e g l e m e n t

v o m 15. D e c t o b e r 1802

und nach den

b i s z u d e m J a h r e 1845

von der garantirenden Gesellschaft gefassten
Beschlüssen.

Beväl,

gedruckt in der Gresselschen Buchdruckerei.

1846.

B e f e h l

Seiner Kaiserlichen Majestät, Selbstherrschers
aller Rußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a u s

dem dirigirenden Senat

a n

die Obfl. Gouvernements: Regierung.

Mittels Verfügung der Ehrländischen Gouvernements: Regierung vom 4.
Februar 1848 bestätigt und zu drucken gestattet.

ad mandatum E. von Rottbed,
Regierungs: Secretaire.

Auf Seiner Kaiserlichen Majestät namentlichen, dem dirigirenden Senate am 15. des verwichenen October-Monats, unter Seiner Majestät eigenhändiger Unterschrift erteilten Allerhöchsten Befehl, in welchem enthalten ist: „Indem Wir den allerunterthänigsten Gesuchen des, sich zur Einrichtung der Privatleihbanken vereinbart habenden Adels des Liv- und Ehrländischen Gouvernements, die in der Person der Bevollmächtigten desselben, und zwar des ersten: Landrätche Sivers und Richter, und des letztern: des Adelsmarschalls Berg und des verabschiedeten Obrist-Lieutenants Stackelberg, angebracht worden sind, willfahren, und nachdem Wir erwogen haben, daß der Adel dieser Gouvernements, welcher nach der Beschaffenheit seiner Güter, die nicht nach Seelen, sondern den Anlagen berechnet werden, nicht im Stande ist, an der dem Adel der übrigen Gouvernements durch Anleihen aus den Reichsbanken eröffneten Hülfe Antheil zu nehmen, in Privatschulden gerathen ist, dieselbigen, wegen der hohen Zinsen, belästigen, und seine Kapitalien

zur Vervollkommnung der wirthschaftlichen Einrichtungen anzuwenden verhindern; so haben Wir, um denselben aus dieser drückenden Lage zu ziehen, auf dem Fuß der, von demselben vorgestellten und hiebeigelegten Reglements, mit dem Zusatze, der, von dem Landrath Baron Ungern Sternberg, Namens des ganzen Adels, zu dem livländischen hinzugefügten Punkte, dem Adel dieser Gouvernements erlaubt, adliche Privatbanken zu errichten, welche, gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, Darlehne zu mäßigen Zinsen, vermittelt des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller, zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute, ausgeben, und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft, Mittel an die Hand geben werden. Um aber dieser Anstalt bei deren ersten Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, haben Wir befohlen, auf Rechnung des sich vereinbart habenden Adels, unter gewissen Bedingungen fünf-
 hunderttausend Rubel in Silbermünze für jedes Gouvernement aus den Schatzverwaltungen als ein Darlehn auszuzahlen, und außerdem der Ehstländischen adlichen Bank auf besondere in der, an den Verwalter der Pflichten eines Reichs-Schatzmeisters erlassenen Ukase enthaltenen Regeln, eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Credit-System hinzugegetretenen Adels aus der Reichskasse zu eröffnen. Der dirigirende Senat wird seitherseits nicht unterlassen, nach dem Inhalt der Reglements für diese Anstalten, wegen der gehörigen Hülfsleistung und wegen genauer Befolgung dessen, was jemand angehen wird, der Behörde die Vorschriften zu ertheilen.“ Hat der dirigirende Senat befohlen: zur schuldigen Befolgung dieses Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehls an den Verwalter des liv-, Ehst- und Kurländischen Gouverne-

ments, Herrn Generalen von der Infanterie und Ritter, Fürsten Goligin, desgleichen auch an die liv- und Ehstländische Gouvernements-Regierung Ukasen zu senden, an welche auch von den beigelegten Reglements und den Zusatzpunkten zu dem Reglement der livländischen Bank Abschriften zu begleiten; zur allgemeinen Nachricht wegen der zu errichtenden Banken aber die Einrückung in die Reichszeitungen beider Residenzen, der St. Petersburgischen Akademie der Wissenschaften und der Moscovischen Universität vorzuschreiben. Das oberwähnte Reglement von der Bank des Ehstländischen Adels folgt hiebei abschriftlich.

Den 14. November 1802.

Aus dem dritten Departement.

Statt des Obersecretairen, Hofrath,
 Peter Löwenhagen.

N^o 4694.

Secretair Andrei Bladislawlew.

Registrator Alexander Kalinnikow.

Auf namentlichen Befehl, betreffend die Errichtung der Privatadlichen Banken in liv- und Ehstland.

In fidem versionis: J. Krook,
 Collegien-Assessor.

D a s

Ehstländische Credit - System.

Erstes Kapitel.

Von der garantirenden Gesellschaft.

Zweck der garantirenden Gesellschaft.

§ 1.

Die garantirende Gesellschaft hat sich gebildet aus einem Verein Ehstländischer Gutsbesitzer, welche sich verbunden haben eine Privat-leihbank, die Ehstländische adliche Creditkasse, zu gründen, zu dem Zwecke, den Gliedern dieses Vereins Anleihen zu einem mäßigen Zinsfuß zu verschaffen. Der Zutritt zu diesem Credit-Verein ist zu jeder Zeit jedem Eigenthümer eines in Ehstland belegenen Rittergutes gestattet, so wie auch jedem antichretischen Pfandbesitzer, welcher zur Verpfändung seines Pfandgutes berechtigt ist.

Der Zutritt mit einzelnen, zu Gütern gehörenden Haken ist nicht gestattet, sondern ein solcher Zutritt zum Credit-Verein muß mit dem ungetheilten Gute stattfinden,

Landstücke, die von einem zum Creditvereine gehörenden Gute abgetheilt sind oder noch werden, bleiben jedoch bei diesem Vereine und können für sich besonders Anleihen erhalten.

Der spätere Zutritt in den Creditverein ist mit der Verpflichtung verknüpft, wenn er vor 1818 stattgefunden hat, bei einer Anleihe anderthalb Procent des Betrages derselben ein für alle Mal, wenn aber nach 1818, fünf Procent entweder auf einem Male oder zehn Jahre nach einander ein halbes Procent jährlich einzuzahlen.

Einführung der Kassen- und Ober-Verwaltung.

§ 2.

Zur Verwaltung dieser Privat-leihbank, der Ehstländischen adlichen Creditkasse, im Namen der garantirenden Gesellschaft ist von der letztern eine administrirnde Behörde, genannt die Kassen-Verwaltung, so wie auch eine kontrollirnde und Appellations-Behörde, genannt die Ober-Verwaltung, eingefeszt, von deren Constituirung, Amtspflichten und Rechten im zweiten Kapitel die Rede sein wird.

Die solidarische Verbindlichkeit der zur Garantie beigetretenen Güter.

§ 3.

Zur Erreichung des Zweckes, zu welchem die garantirende Gesellschaft sich verbunden, haben die Glieder derselben bei Constituirung des Creditvereins eine allgemeine solidarische Garantie mit ihren Landgütern für alle von der Verwaltung der Ehstländischen adlichen Creditkasse im Namen der garantirenden Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten, sowohl hinsichtlich der Zinsen-, als auch der Kapital-Zahlung der ausgestellten Verschreibungen übernommen. Daher kann auch ein Landgut, das in die allgemeine solidarische Garantie des Creditvereins aufgenommen ist, nicht von dieser Garantie entbunden werden, sondern bleibt für immer derselben verhaftet. Nur dann, wenn ein Grundbesiz in ein Fideicommiss verwandelt werden soll,

steht es der garantirenden Gesellschaft frei, denselben von der allgemeinen Garantie zu befreien, nachdem die durch die Verpfändung an die Creditkasse übernommenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind.

Die Versammlungen der garantirenden Gesellschaft.

§ 4.

Die garantirende Gesellschaft, bestehend aus den Besitzern aller zu dem Creditverein gehörenden Rittergüter, versammelt sich zur Berathung ihrer Angelegenheiten und zur Wahl ihrer Beamten regelmäßig alle drei Jahre zur Zeit der ordinären Landtage. Außerdem ist die Kassenverwaltung, so wie die Oberverwaltung befugt, wegen besonderer Veranlassung bei dem Ritterschafshauptmann auf die Zusammenberufung extraordinärer Versammlungen anzutragen; in Folge solcher Anträge und auch von sich aus, wenn es nothwendig erscheint, hat der Ritterschafshauptmann extraordinäre Versammlungen der garantirenden Gesellschaft zu veranstalten.

Gültigkeit der Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft.

§ 5.

Wer zu der garantirenden Gesellschaft gehört und von derselben ausbleibt, unterwirft sich als Mitglied des Vereins den Beschlüssen der anwesenden Glieder der Gesellschaft.

Eröffnung der garantirenden Gesellschaft.

§ 6.

Der Ritterschafshauptmann eröffnet die Versammlung der garantirenden Gesellschaft mit dem Vortrag der, von der Kassenverwaltung abzulegenden Rechnung über ihre Geschäftsführung während der verflo-

nen drei Jahre, so wie des auf Kontrolle und Revision gegründeten Gutachtens der Oberverwaltung über dieselbe. Diese Schriften müssen in Abschriften oder lithographirt in vielen Exemplaren vorhanden sein, damit sie während der Dauer der ordinären Versammlung der garantirenden Gesellschaft den Gliedern derselben zur Einsicht mitgetheilt werden können, indem jedes Glied der garantirenden Gesellschaft befugt ist, Einsicht in diese Schriften auf Verlangen zu erhalten.

Anträge an die garantirende Gesellschaft.

§ 7.

Es steht zwar jedem Gliede der Gesellschaft frei, bei derselben durch den Ritterschafshauptmann Anträge zu machen, diese Anträge sind aber der vorgängigen Beprüfung der Verwaltungen unterworfen und gelangen nur mit deren Gutachten an die Gesellschaft.

Modus der Berathungen der garantirenden Gesellschaft.

§ 8.

Die Berathungen der garantirenden Gesellschaft finden in Kreisversammlungen statt, und die Beschlüsse werden in denselben nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Theilnehmer gefaßt. — Die Mehrheit der Kreise entscheidet über die Annahme oder das Verwerfen eines Antrags. Im Fall zwei Kreise gegen zwei Kreise stimmen, entscheidet die Zahl der pro et contra Stimmenden in den Kreisversammlungen, die bei jeder Abstimmung genau verzeichnet werden müssen.

Gleiche Stimmberechtigung der Besitzer mehrerer Güter mit denen eines Gutes.

§ 9.

Jedes Glied der garantirenden Gesellschaft, wenn es auch mehrere Güter und diese in verschiedenen Krei-

sen besitzt, hat nur das Recht, in einem Kreise eine Stimme zu verlautbaren.

Vertretung der Unmündigen.

§ 10.

Vertretung der Unmündigen durch ihren Vormund bei den Verhandlungen der garantirenden Gesellschaft ist im Fall vorgängiger betreffender Anzeige bei dem Ritterschaftshauptmann zulässig, falls der Vormund nicht selbst stimmberechtigt ist.

Stimmrecht eines Erben bei ungetheiltem Nachlasse.

§ 11.

Hinterläßt ein Glied der garantirenden Gesellschaft bei seinem Ableben mehrere mündige Erben, so haben diese Erben, so lange der Nachlaß in ungetheilter Masse ist, Einem von ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu übertragen.

Stimmrecht für die im weiblichen Besitze befindlichen Güter.

§ 12.

Jeder Besitzer, so wie jede Besitzerin eines zur allgemeinen Garantie gehörenden Gutes können ihr Stimm- und Wahlrecht jedem zum eigenthümlichen Besitze eines Rittergutes Berechtigten übertragen, sofern derselbe nicht schon ohnehin stimmberechtigt ist.

Unwirksamkeit der Güter-Abtretungen nur für die Dauer der garantirenden Gesellschaft in Bezug auf das Stimmrecht.

§ 13.

Willkürliche Güter-Abtheilungen und Abtretungen von Seiten noch lebender Glieder der garantiren-

den Gesellschaft nur auf die Dauer der Versammlung der garantirenden Gesellschaft, um zweien oder mehreren Personen das einem Einzigen zuständige Stimmrecht zu verschaffen, sind von keiner Wirksamkeit, wie denn überhaupt das Stimm- und Wahlrecht durch den im Oberlandgericht gerichtlich eingeschriebenen Besitze eines zum Creditverein gehörenden Rittergutes bedingt wird.

Stimmrecht der Pfandhalter.

§ 14.

Der zum eigenthümlichen Besitze eines Rittergutes fähige Pfandhalter kann mitstimmen und wählen, der zu einem solchen Besitze nicht fähige aber übt weder ein Stimm-, noch ein Wahlrecht aus.

Cessirendes Stimmrecht der Besitzer sequestrirter Güter.

§ 15.

Wenn von Seiten der, die Creditkasse verwal tenden Behörden dem Eigenthümer oder Pfandhalter eines Rittergutes die Disposition desselben genommen worden, so verliert derselbe, selbst wenn er noch andere, in seiner Disposition verbliebene Rittergüter besitzt, sein Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen der garantirenden Gesellschaft für die Dauer der Sequestration.

Bestätigung und Gültigkeit der Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft.

§ 16.

Die garantirende Gesellschaft unterlegt ihre getroffenen Beschlüsse der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung, durch welche sie gesetzliche Kraft und Wirkung erhalten. Beschlüsse der garantirenden Gesellschaft aber, welche nur das Interesse derselben und

nicht Rechte von Personen berühren, die nicht zu derselben gehören, erhalten Gültigkeit und Rechtskraft, sobald sie im Saale verlesen worden und können auf derselben Versammlung nicht rückgängig gemacht werden. Gegen gefasste Beschlüsse sind weder Protestationen, noch Rechtsbewahrungen der Minorität zulässig. Jedoch können abweichende Meinungen im Protokoll der Versammlung verzeichnet oder zu den Akten gegeben werden.

Der Protokollführer der garantirenden Gesellschaft.

§ 17.

In den Versammlungen der garantirenden Gesellschaft führt ein Ritterschaft-Secretair, nach Bestimmung des Ritterschaftshauptmanns, das Protokoll. Der Secretair der Oberverwaltung und der erste Secretair der Rassenverwaltung können, falls sie den Titel Ritterschaft-Secretair führen, ebenfalls mit diesem Geschäft beauftragt werden. Beide oder derjenige von ihnen, dem das Führen des Protokolls nicht übertragen ist, müssen bei den Berathungen der Kreisversammlungen der garantirenden Gesellschaft gegenwärtig sein, um etwa nöthige Aufschlüsse zu geben.

Aufbewahrung und Mittheilung der Protokolle der garantirenden Gesellschaft.

§ 18.

Die Protokolle der garantirenden Gesellschaft, welche mit den Landtags-Protokollen gleiche Glaubwürdigkeit haben, werden im ritterschaftlichen Archive aufbewahrt, und beiden Verwaltungen beglaubigte Abschriften derselben und aller bei der garantirenden Gesellschaft etwa eingegangenen Schriften mitgetheilt.

Zweites Kapitel.

Von den Verwaltungen der Ehstländischen adlichen Creditkasse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beschränkung der Wahl des Präsidenten und der Glieder der Verwaltungen auf den immatriculirten Adel.

§ 19.

Zum Präsidenten und zu Gliedern der Verwaltungen des Creditvereins werden blos Mitglieder der garantirenden Gesellschaft gewählt, die zum Ehstländischen, d. i. immatriculirten Adel gehören.

Wahlfähigkeit in Hinsicht der Vermögens- Umstände.

§ 20.

Kein Mitglied der garantirenden Gesellschaft ist wahlfähig, sobald es durch Leichtsinns oder unordentliche Wirtschaft sein Vermögen heruntergebracht hat; daher können auch Glieder der Verwaltungen der Ehstländischen adlichen Creditkasse nicht im Amte bleiben, wenn sie ihre Zahlungsverbindlichkeit gegen dieselbe nicht erfüllen und wenn ihre Güter sequestrirt werden.

Gründe der Entbindung von der Wahl.

§ 21.

Nur die gesetzlichen Gründe, welche von der

Annahme eines Amtes bei den Gerichts-Instanzen entbinden, können einen berechtigten, das Amt eines Mitgliedes der Verwaltungen abzulehnen.

Allgemeiner Wahlmodus.

§ 22.

Alle Glieder der Verwaltungen werden einzeln durch die freie Wahl der anwesenden Glieder der garantirenden Gesellschaft mittelst Wahlbilletts nach Stimmenmehrheit erwählt.

Wahlordnung.

§ 23.

Die Wahlen beginnen mit der des Präsidenten der Kassenverwaltung; ihr folgen die der Glieder der Oberverwaltung, der Kassenverwaltung und der Substituten von beiden, die der Glieder der Verwaltung der Depositenkasse und endlich die der Glieder der Vermittelungs-Commission.

Bekanntmachung der Wahl.

§ 24.

Die auf der Versammlung stattgefundenen Wahlen werden von der Kassenverwaltung durch Anschlag im Lokal der Creditkasse bekannt gemacht.

Besoldung der Glieder und Beamten.

§ 25.

Die Glieder der Verwaltungen, so wie auch deren Beamte werden von dem Creditverein nach dem, von der garantirenden Gesellschaft bestimmten Etat besoldet.

Wahl und Entlassung der Kanzleibeamten.

§ 26.

Von den nothwendig bei beiden Verwaltungen

anzustellenden Kanzleibeamten wählt und beedigt jede Verwaltung die ihrigen und entläßt sie auch auf ihre Bitte, oder bei erwiesener Unfähigkeit oder Nichterfüllung ihrer Pflichten; jedoch hat die Kassenverwaltung, im Fall sie die Entlassung eines Beamten für nothwendig hält, dieses mit Angabe der Gründe sogleich der Oberverwaltung anzuzeigen.

Sitzungs-Termine und Lokale.

§ 27.

Die Oberverwaltung und die Kassenverwaltung, welche sich zu den regelmäßigen Sitzungen im März und im September, und außerdem, so oft es die Geschäfte erfordern, versammeln, haben ihre Sitzungen im Hause des Creditvereins, in welchem zugleich die Kasse und die Werth-Effecten im feuerfesten Gewölbe aufbewahrt werden. Sie bedienen sich jede eines besondern Siegels und führen ihre Korrespondenz auf simplem Papier.

Siegel der Verwaltungen.

§ 28.

Das Siegel der Oberverwaltung ist das ritterschaftliche Wappen mit der Umschrift: „Siegel der Oberverwaltung der Ebstländischen adlichen Creditkasse.“ Das der Kassenverwaltung, dasselbe Wappen mit der Umschrift: „Siegel der Ebstländischen adlichen Credit-Kassen-Verwaltung.“

Bewachung des Gewölbes.

§ 29.

Die vor dem Eingange des § 27 erwähnten Gewölbes erforderliche Wache wird auf Requisition der Kassenverwaltung von den Militairbehörden das ganze Jahr hindurch gestellt.

II. Von der Oberverwaltung.

Stellung und Zusammensetzung der Oberverwaltung.

§ 30.

Der Oberverwaltung als kontrollirender Revisions- und Appellations-Instanz ist die Kassenverwaltung untergeordnet. Sie besteht aus dem jedesmaligen Ritterschafshauptmann, der den Vorsitz hat, und aus vier, zum immatriculirten Ehrländischen Adel gehörenden Gliedern der garantirenden Gesellschaft.

Wahlmodus der Glieder der Oberverwaltung.

§ 31.

Bei der Wahl der Mitglieder der Oberverwaltung schlägt in der garantirenden Gesellschaft jeder der vier Kreise zwei Candidaten vor, von welchen diejenigen zu Mitgliedern für jeden Kreis ernannt werden, welche nach den Wahlbilletts der ganzen Gesellschaft die meisten Stimmen haben.

Beeidigung und Rangklasse der Glieder der Oberverwaltung.

§ 32.

Die Glieder der Oberverwaltung werden bei dem Antritt ihres Amtes von dem Oberlandgerichte beeidigt und stehen in der 8. Rangklasse für die Dauer ihres Amtes.

Dauer des Amtes derselben.

§ 33.

Die Wahl der Glieder der Oberverwaltung wird alle drei Jahre bewerkstelligt; jedoch kann die Wahl

einzelner oder sämtlicher Glieder nach Ablauf der drei Jahre erneuert werden.

Eintreten des Substituten.

§ 34.

Im Fall einer, vor der neuen Wahl eintretenden Vakanz beruft die Oberverwaltung den von der garantirenden Gesellschaft in dieser Absicht erwählten Substituten des Kreises, zu welchem das ausgetretene Glied gehörte.

Die Pflichten der Oberverwaltung.

§ 35.

Die Verpflichtung der Oberverwaltung ist:

1) beim Schlusse jeden Zahlungstermins und in Fällen, wo sie es für nothwendig hält, beide Kassen, d. h. die Credittasse und die Depositenkasse sowohl in Hinsicht des baaren Bestandes, als auch der vorhandenen Staatsverschreibungen, Bankscheine, Depositen und anderer dergleichen Effecten, so wie auch der eingelösten landschaftlichen Obligationen aufs genaueste zu revidiren;

2) dem Gange der von der Kassenverwaltung und der Verwaltung der Depositenkasse vollzogenen Geschäfte stets genau zu folgen, dieselben hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu beprufen, die über dieselben geführten Bücher, Protokolle, Register u. s. w. genau zu untersuchen, und endlich die genannten beiden Verwaltungen auf alles, ihr unzumuthbar erscheinende oder etwaige Fehler in den Büchern ic. aufmerksam zu machen;

3) der garantirenden Gesellschaft über das Resultat ihrer im vorhergehenden Punkte vorgeschriebenen Amtshätigkeit auf jeder ordinären Versammlung derselben zu berichten;

4) die wider die Kassenverwaltung erhobenen

Klagen anzunehmen, gehörig zu untersuchen und die Kläger, so wie die Kassenverwaltung in ihren Rechten zu schützen;

5) Wenn nach angestellter Untersuchung der Präsident der Kassenverwaltung oder eines der Mitglieder derselben der Uebertretung ihres Amtes schuldig befunden wird, so entfernt die Oberverwaltung den Schuldigen vom Amte bis zur nächsten Versammlung der garantirenden Gesellschaft und überläßt die Freisprechung oder weitere Behandlung der Entscheidung der Gesellschaft, welche, wenn das begangene Vergehen ihrer Meinung nach zu einer richterlichen Untersuchung sich eignet, sodann dem Ritterschaftshauptmann überträgt, die Klage bei dem gehörigen foro zu erheben.

Beschränkung dessen, daß die Glieder der Oberverwaltung andere Aemter bekleiden dürfen.

§ 36.

Die Glieder der Oberverwaltung können keine andere Aemter bekleiden, wenn dieselben sie verhindern, die gehörige Zeit ihrer pflichtmäßigen Amtsthätigkeit zu widmen.

Zusammensetzung der Kanzlei der Oberverwaltung.

§ 37.

Der Kanzlei der Oberverwaltung steht ein Secretair vor, der in der Rechtsgelehrsamkeit erfahren, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel sein muß. Er wird auf Lebenszeit gewählt, führt, wenn er zum immatriculirten Ehrländischen Adel gehört, den Titel eines Ritterschaft-Secretairs und genießt die von der Ritterschaft demselben zugestandenen Berechtigungen: Er steht in der X. Rangklasse:

Außer dem Secretairen hat die Oberverwaltung einen besondern Protokollisten.

Sitzungen der Oberverwaltung.

§ 38.

Die Oberverwaltung versammelt sich, so oft es die vorkommenden Geschäfte erfordern. Während der Zahlungstermine im März und September müssen sämtliche Glieder der Oberverwaltung anwesend sein.

Modus des Abstimmens bei ihren Entscheidungen.

§ 39.

Entscheidungen und Verfügungen, welche die Oberverwaltung zu treffen hat, trifft sie nach Stimmenmehrheit. Findet bei Abwesenheit eines Mitgliedes eine Gleichheit der Stimmen statt, so wird bei der Entscheidung die Stimme des Secretairs zugezogen. Weniger als drei Glieder können keinen Beschluß fassen.

III. Von der Kassenverwaltung.

Zusammensetzung der Kassenverwaltung.

§ 40.

Die Kassenverwaltung besteht aus dem Präsidenten derselben und vier, zu dem immatriculirten Ehrländischen Adel gehörenden Mitgliedern der garantirenden Gesellschaft.

Wahl des Präsidenten.

§ 41.

Zum Präsidenten der Kassenverwaltung schlägt der ritterschaftliche Ausschuß ohne Zuziehung der Landräthe und derjenigen Kreisglieder, die etwa nicht zur garantirenden Gesellschaft gehören, zwei Kandidaten, und die Oberverwaltung ebenfalls zwei Kandidaten

vor. Aus diesen vorgeschlagenen Kandidaten wählt die garantirende Gesellschaft den Präsidenten der Kas-
senverwaltung nach Stimmenmehrheit.

Eigenschaften des zu erwählenden Präsidenten.

§ 42.

Der Präsident der Kassenverwaltung muß ein anerkannt rechtschaffener, seinen Mitbrüdern treu ergebener, in der Landwirtschaft erfahrener, mit der Rechtsgelehrsamkeit bekannter, im Ehtländischen Gouvernement angefassener und wohlhabender Mann sein, damit sein Wohlstand ihm die Freiheit gestatte, sich seines ihm aus allgemeinem Vertrauen auferlegten Amtes fleißig und thätig anzunehmen.

Emolumente und Klassenrang des Präsidenten.

§ 43.

Der Präsident der Kassenverwaltung genießt im Hause des Creditvereins freie Wohnung und Beheizung. Er steht, so lange er im Amte ist, in der sechsten Rangklasse.

Eintritt des neuwählten Präsidenten ins Amt.

§ 44.

Der neuwählte Präsident tritt nicht eher, als ein Jahr nach vollbrachter Wahl sein Amt förmlich an; inzwischen wird er von seinem Vorgänger zu den Geschäften gezogen, um auf solche Weise mit dem Gange derselben bekannt zu werden; wenn ein Mitglied fehlt, hat es eine Stimme.

Sofort nach dem Tode des Präsidenten zu veranstaltende neue Wahl.

§ 45.

Wenn der Präsident der Kassenverwaltung mit Tode abgeht, so hat die Kassenverwaltung solches so-

gleich der Oberverwaltung anzuzeigen, welche durch den Ritterschaftshauptmann die garantirende Gesellschaft sofort zur ordnungsmäßigen Wahl eines neuen Präsidenten zusammen beruft.

Substituierung während der Vakanz.

§ 46.

Während der nach § 45 nur kurzen Dauer der Vakanz vertritt das älteste Glied, d. i. dasjenige, welches am längsten im Amte ist, die Stelle des Präsidenten.

Stellvertretung während der Abwesenheit des Präsidenten.

§ 47.

Wird der Präsident der Kassenverwaltung durch anderweitige Ereignisse für einige Zeit seinem Amte vorzustehen behindert, so überträgt er für die Dauer seiner Abwesenheit, unter Anzeige an die Oberverwaltung, demjenigen unter den Gliedern der Kassenverwaltung das ihm obliegende Amt, welches ihm am geeignetsten dazu erscheint.

Wahlmodus der Mitglieder der Kassenverwaltung.

§ 48.

Zur Wahl jedes Mitgliedes der Kassenverwaltung schlägt jeder Kreis der garantirenden Gesellschaft drei Kandidaten vor, von welchen diejenigen, die bei der allgemeinen Wahl der garantirenden Gesellschaft die meisten Stimmen haben, zu diesem Amte berufen werden, so daß aus jedem Kreise ein Mitglied in der Kassenverwaltung sein muß.

Eintritt des neuwählten Mitgliedes ins Amt.

§ 49.

Das neuwählte Mitglied der Kassenverwaltung

tritt erst ein halbes Jahr nach vollzogener Wahl sein Amt förmlich an; bis dahin wird es zu den Geschäften hinzugezogen, um sich mit dem Gange derselben bekannt zu machen.

Beschränkung dessen, daß die Glieder der Kassenverwaltung andere Aemter bekleiden dürfen.

§ 50.

Die Glieder der Kassenverwaltung können keine anderen Aemter bekleiden, wenn dieselben sie hindern, die gehörige Zeit ihrer pflichtmäßigen Amtsthätigkeit zu widmen.

Rangklasse der Glieder der Kassenverwaltung.

§ 51.

Die Mitglieder der Kassenverwaltung stehen in der 8. Rangklasse, so lange sie im Amte sind.

Erneuerung der Wahl des Präsidenten und der Glieder derselben.

§ 52.

Alle drei Jahre auf ordentlichem Landtage wird die Wahl des Präsidenten, so wie der vier Mitglieder erneuert, und ist die wiederholte Wahl derselben zulässig.

Ihre Beeidigung.

§ 53.

Der Präsident, so wie alle Mitglieder der Kassenverwaltung werden bei dem Antritte ihres Amtes vom Oberlandgericht in Eid genommen.

Wahl der Substitute.

§ 54.

Gleichzeitig mit den Gliedern der Kassenverwaltung werden deren Substitute, so wie die Substitute

der Glieder der Oberverwaltung für jeden Kreis gewählt. Im Fall einer Vakanz oder wenn ein Glied während eines Geschäftstermins abwesend ist, wird derjenige von den Substituten berufen, der für den Kreis, in welchem der Ausgetretene ansässig war, erwählt ist.

Zusammensetzung der Kanzlei der Kassenverwaltung.

§ 55.

Die Kanzlei der Kassenverwaltung besteht aus dem ersten Secretair, dem zweiten Secretair, dem Buchhalter, einem Protokollisten und einem Aktuar.

Rechte des ersten Secretairs der Kassenverwaltung.

§ 56.

Die Kanzleibeamten der Kassenverwaltung müssen in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel sein. Der erste Secretair führt, wenn er zum immatriculirten Ebstländischen Adel gehört, den Titel und genießt die von der Ritterschaft zugestandenen Rechte eines Ritterschaft-Secretairs. Die Secretaire und der Buchhalter stehen in der X. Rangklasse.

Verpflichtungen des Präsidenten und der Glieder in Bezug auf die Kasse.

§ 57.

Der Präsident und die Glieder der Kassenverwaltung haben über die Integrität der ablichen Kasse zu wachen, mithin gleiche Verbindlichkeit, im Fall eines Manquements mit ihrem Vermögen dafür zu haften.

Urlaub der Kanzleibeamten.

§ 58.

Von dem Präsidenten der Kassenverwaltung hängt es ab, den Kanzleibeamten dieser Verwaltung Urlaub zu erteilen, wenn sie darum ansuchen.

Wirksamkeit und Verpflichtung der Kassenverwaltung.

§ 59.

Die Kassenverwaltung hat im Allgemeinen im Bereich ihrer amtlichen Wirksamkeit auf genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Credit-Reglements zu achten, die dem Creditverein Allerhöchst zugesicherten Vorrechte, wo nöthig, zu vertreten, das Beste der Anstalt möglichst zu befördern und allem Nachtheil ungesäumt vorzubeugen und Einhalt zu thun.

Rechnschafts-Ablegung derselben an die garantirende Gesellschaft.

§ 60.

Die Kassenverwaltung hat der garantirenden Gesellschaft in jeder ordinären Versammlung vollständige Rechnenschaft abzulegen über ihre Geschäftsführung während der verfloffenen drei Jahre. Zu dem Zwecke übergiebt sie einen Vorschlag über den Aktiv- und Passiv-Zustand der Ebstländischen adlichen Creditkasse, so wie einen Bericht über die wichtigsten Operationen und eine summarische, vollständige und deutliche Berechnung der Einnahmen und Ausgaben während des verfloffenen Termines mit Angabe aller Momente, deren Kenntniß bei Beprüfung dieser Berechnung nöthig ist, um aus derselben die Richtigkeit der Rechnschafts-ablegung zu ersehen.

Modus des Abstimmens bei ihren Entscheidungen.

§ 61.

Die Beschlüsse der Verwaltungen werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Ist ein Mitglied abwesend und tritt eine Gleichheit der Stimmen ein, so wird bei der Entscheidung die Stimme des ersten Secretairs zugezogen. Weniger als drei Glieder können keinen Beschluß fassen.

Von der Appellation von der Kassenverwaltung an die Oberverwaltung.

§ 62.

Wer mit der Resolution der Kassenverwaltung unzufrieden ist, zeigt seine Unzufriedenheit dieser Verwaltung an, spätestens 14 Tage nach erhaltener Resolution, und trägt seine Beschwerde innerhalb vier Wochen nach dieser Anzeige der Oberverwaltung vor. Ausgenommen hievon sind ausdrücklich die Fälle, wenn Taxations-Impetranten mit der Taxations-Resolution der Kassenverwaltung unzufrieden sind; für diese enthält das Taxations-Reglement die Bestimmungen.

Empfang und Auszahlung der Zinsen.

§ 63.

Die Kassenverwaltung empfängt die Zinsen von allen ihren Debitoren und sorgt für den richtigen terminmäßigen Abtrag der Zinsen an ihre Kreditoren.

Herbeischaffung der erforderlichen Gelder.

§ 64.

Der Kassenverwaltung liegt es ob, für die Herbeischaffung der erforderlichen baaren Gelder zur Einlösung gekündigter landschaftlichen Obligationen und anderweitigen Zahlungen zeitig Sorge zu tragen.

Von der Nothwendigkeit, alle Kapitalien zins-tragend zu machen.

§ 65.

Die Kassenverwaltung sorgt dafür, daß keine baaren Kapitalien unverzinst liegen bleiben.

Anordnung der Taxationen.

§ 66.

Die Kassenverwaltung hat das Recht, in eintre-

tenden Fällen die Wirksamkeit der Kreistaratoren und der Kirchspielstaratoren in Anspruch zu nehmen, um die dem Creditverein zu verpfändenden Güter taxiren zu lassen und andere Aufträge zu erfüllen.

Quittirung der Kassenverwaltung.

§ 67.

Nach erfolgter Rechenschafts-Ablegung der Kassenverwaltung, des Gutachtens und des Berichtes der Oberverwaltung über die veranstaltete Revision der Geschäfte der Kassenverwaltung während des verfloffenen Trienniums, und wenn sich aus dem Gutachten der Oberverwaltung die Richtigkeit der abgelegten Rechenschaft und des übergebenen Verschlages über das Aktiv- und Passiv-Vermögen ergeben hat, giebt die garantirende Gesellschaft der Oberverwaltung den Auftrag, die Kassenverwaltung zu quittiren, um sie vor allen künftigen Nachrechnungen zu sichern, und wird die Wahl des Präsidenten der Kassenverwaltung, so wie die der Glieder der Ober- und Kassenverwaltung und ihrer Substituten erst nach diesen Verhandlungen bewerkstelligt.



Drittes Kapitel.

Von den landschaftlichen Obligationen, (Pfandbriefen), deren Zinszahlung und Kündigung.

Zweck der landschaftlichen Obligationen.

§ 68.

landschaftliche Obligationen oder Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen im Namen des Ebständischen Creditvereins, welche unter der allgemeinen Garantie, d. i. mit der solidarischen Verhaftung aller zum Creditverein gehörenden Güter, von der Kassenverwaltung auf die dem Creditverein speciell mit der Kraft eines handhabenden Pfandes verpfändeten Güter ausgefertigt, und nach einer sechs Monate vor dem Termin der Zahlbarkeit vorhergegangenen Kündigung durch baare Zahlung des Kapitals und der Renten an ihren Eigenthümer eingelöst werden.

Sicherstellung der landschaftlichen Obligationen.

§ 69.

Die landschaftlichen Obligationen oder Pfandbriefe leisten ihrem Eigenthümer wegen der, in denselben verschriebenen Kapitalien und Zinsen vollkommene Sicherheit,

1) weil alle zum Creditverein gehörenden Güter die prompte Zahlung gemeinschaftlich verbürgen,

2) weil die Creditkasse nur auf zwei drittheile des Werthes der ihr verpfändeten Güter Darlehne ertheilt.

Fortsetzung.

§ 70.

Der Eigenthümer einer landschaftlichen Obligation kann mit seiner, durch dieselbe begründeten Forderung nie in den Concurs desjenigen gerathen, auf dessen Gut die landschaftliche Obligation verzeichnet ist, weil nicht dieses Gut speciell, sondern alle zum Creditverein gehörenden Güter ihm für seine Forderung solidarisch verhaftet sind.

Ausstellung derselben au porteur oder auf den Namen des Eigenthümers.

§ 71.

Die landschaftlichen Obligationen sind alle von gleicher Kraft und völlig gleichen Rechten. Sie sind mit dem Namen eines speciellen Landgutes bezeichnet und werden je nach dem Wunsche des ersten Empfängers auf dessen Namen oder au porteur ausgestellt. Letztere können auch nach dem Wunsche des Eigenthümers auf dessen Namen verrieben werden.

Cession der landschaftlichen Obligationen.

§ 72.

Jede landschaftliche Obligation, von welcher nicht der erste Empfänger ausdrücklich erklärt hat, daß er dieselbe nicht ohne Anzeige cediren werde, realisirt die Kassenverwaltung demjenigen auf dessen Namen sie lautet oder dessen Cessionarien, ohne die Richtigkeit der Cessionen zu beprüfen, durch welche sie an dieselben gelangt ist.

Annahme derselben als Saloggen.

§ 73.

Bei Kronspodrätten und Lieferungen, wie auch bei Pachtungen von Gegenständen des Kronsobrocks

werden zufolge, durch Ukas Eines dirigirenden Senats vom 26. März 1834 publicirten, Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsrathes vom 20. Februar 1834 die landschaftlichen Obligationen des Ebstländischen Creditvereins überall als Unterpfänder (Saloggen) nach ihrem Nominalwerth, Rubel für Rubel, mit den erforderlichen Blanquetten und Indossamenten angenommen. Sowohl bei der Annahme, als auch wenn die landschaftlichen Obligationen dem Saloggensteller zurück gegeben werden, erhält die Kassenverwaltung erforderliche Benachrichtigung.

Größe der landschaftlichen Obligationen.

§ 74.

Die landschaftlichen Obligationen werden in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 1. July 1839 gegenwärtig nur auf Rubel Silbermünze ausgestellt. Die Größe der landschaftlichen Obligationen hängt von dem Wunsche des Darlehnsuchers und dem Ermessen der Kassenverwaltung ab, dieselben müssen aber in geraden runden Summen ausgestellt werden.

Modus der Ausfertigung der landschaftlichen Obligationen.

§ 75.

Die landschaftlichen Obligationen werden nach gestochener Platte mit lateinischen Lettern auf Papier abgedruckt; auf ihnen ist der Name des ersten Empfängers derselben, der Name des Gutes, des Kreises und des Kirchspiels, in welchem dasselbe belegen, verzeichnet, nebst dem Kapitalbetrage mit Ziffern und Buchstaben, dem Datum und dem Orte der Ausfertigung, so wie der General- und Special-Nummer der in der Kassenverwaltung über sie geführten Register. Der Präsident und zwei Glieder der Kassenverwaltung unterschreiben die landschaftliche Obligation, ein Ge-

cretair contrasignirt dieselbe, welche überdies noch mit dem Siegel des Creditvereins in Druckerschwärze versehen wird. Auf der Rückseite der landschaftlichen Obligation wird der Termin der Zahlbarkeit und die Uebertragung derselben, im Fall sie nicht au porteur lautet, unter der Unterschrift des Präsidenten und der Contrasignatur eines Secretairs der Kassenverwaltung bemerkt. Die Platte zum Abdruck der landschaftlichen Obligationen wird mit größter Sorgfalt im Gewölbe des Hauses des Creditvereins aufbewahrt, der Abdruck selbst geschieht in Gegenwart eines Gliedes der Kassenverwaltung in der Kanzlei durch einen geschickten Drucker. Ueber den Verbrauch der Abdrücke führt die Kassenverwaltung genaues Buch. Sämmtlichen landschaftlichen Obligationen wird ein besonderer Zinsbogen beigegeben, und daß solches geschehen, auf einer jeden derselben bemerkt.

Anmerkung 1: Die Generalnummer ist fortlaufend für alle landschaftlichen Obligationen, die Specialnummer dagegen bezeichnet von No. 1 ab die Zahl der auf das Gut bewilligten.

Anmerkung 2: Ein Glied der Kassenverwaltung kann auch die auf sein Gut gezeichneten landschaftlichen Obligationen mit unterschreiben. Ist aber eine landschaftliche Obligation eigenthümlich an den Präsidenten der Kassenverwaltung zu übertragen, so unterzeichnen zwei Glieder der Kassenverwaltung diese Uebertragung auf der Rückseite derselben.

Producirung und Registrirung der landschaftlichen Obligationen in der Oberverwaltung.

§ 76.

Alle ausgefertigten landschaftlichen Obligationen werden in der Oberverwaltung producirt, daselbst mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in die dazu

vorhandenen Register eingetragen, in denen auch, ebenso wie in den Registern der Kassenverwaltung, bemerkt wird, welche von diesen Obligationen wieder eingelöst worden.

Auszahlung der landschaftlichen Obligationen.

§ 77.

Die Eigenthümer kündigungsfähiger landschaftlicher Obligationen können, mit Beobachtung der halbjährlichen Aufkündigung, von der Creditkasse die Zahlung der ihnen laut der landschaftlichen Obligationen gebührenden Kapitalien und Renten verlangen, welche unfehlbar in dem, in der landschaftlichen Obligation angefügten Termin abgetragen werden.

Datum der Ausstellung der landschaftlichen Obligationen.

§ 78.

Sämmtliche landschaftliche Obligationen sind vom 10. März oder 10. September datirt, und können die Zahlungen der Kapitalien in keinem andern, als diesen Terminen gefordert werden.

Anmerkung: Die Kassenverwaltung ist autorisirt, nicht allein im Zahlungstermin, sondern auch zwischen den Zahlungsterminen, ihrem Ermessen nach, ungekündigte landschaftliche Obligationen einzulösen und außer Cours zu setzen.

Zurückbehalten falscher Obligationen.

§ 79.

Sollte es sich ereignen, daß der Kassenverwaltung eine landschaftliche Obligation präsentirt wird, die sie für falsch erkennt oder verdächtig findet, so ist sie berechtigt, sie, gegen Ertheilung eines Zeugnisses darüber an den Inhaber, zurückzubehalten.

Verfahren bei der Entdeckung falscher Obligationen.

§ 80.

Wird die Person entdeckt, die sich einer Verfälschung schuldig gemacht, so ist sie sogleich der kompetenten Behörde zur gesetzlichen Ahndung zu übergeben.

Verfahren bei der Anzeige, daß landschaftliche Obligationen verloren gegangen sind.

§ 81.

Kommt Jemandem eine landschaftliche Obligation oder Zinscoupon abhanden, so hat er, wenn er sein Recht darauf sich bewahren will, solches sogleich unter Bemerkung der General- und Specialnummer der Obligation und des Gutsnamens, mit welchem sie bezeichnet ist, der Kassenverwaltung anzuzeigen.

Fortsetzung.

§ 82.

Die Kassenverwaltung macht alsdann auf Kosten des bisherigen Inhabers der abhanden gekommenen Obligation durch die St. Petersburger, Rigasche, Dörptsche und eine Zeitung des Auslandes, so wie durch das Revalsche Wochenblatt und durch Anschlag an der Thür des Partenzimmers im Hause des Creditvereins bekannt, daß die verloren gegangene Obligation oder Zinscoupon, wenn dieselben nicht im Laufe von Jahr und Tag im Original präsentirt werden, nicht mehr als gültig anzusehen seien und nicht weiter bezahlt werden.

Fortsetzung.

§ 83.

Während des Laufes des Proklams über die als verloren angezeigte landschaftliche Obligation sammt

Zinsbogen werden die fälligen Renten nur gegen Caution ausgekehrt.

Fortsetzung.

§ 84.

Hat sich in der vorgeschriebenen Frist die verlorne landschaftliche Obligation oder der verlorne Zinscoupon nicht gefunden und werden sie nicht im Original der Kassenverwaltung präsentirt, so kann derjenige, der sie als verloren angezeigt, die Ausfertigung einer neuen landschaftlichen Obligation oder eines neuen Zinscoupons verlangen; jedoch wird auf denselben bemerkt, daß sie in Stelle der verloren gegangenen erteilt worden sind.

Zinszahlung für landschaftliche Obligationen.

§ 85.

Die Zinszahlung für landschaftliche Obligationen geschieht von der Kassenverwaltung jährlich an den Vorzeiger der fälligen Zinsenscheine oder Coupons vom 5. bis 15. März oder vom 5. bis 15. September kostenfrei und ohne Aufenthalt.

Anmerkung: Den Zinsfuß geben für jede Obligation die Coupons an; er beträgt gegenwärtig mit wenigen Ausnahmen vier Prozent.

Durchstreichen der Zinscoupons.

§ 86.

Zum Beweise der geleisteten Zahlung wird der fällige, vom Zinsbogen abgeschnittene Coupon eingeliefert, durchstrichen und in der Kassenverwaltung zur Revision aufbewahrt, der Name des Präsentanten aber in der Kontrolle bemerkt.

Zahlung der Zinsen in andern Städten.

§ 87.

Der Verwaltung steht es frei, die Zahlung der

fälligen Zinscoupons zur Erleichterung des Umlaufs der landschaftlichen Obligationen auch in anderen Städten zu veranstalten.

Anmerkung: Gegenwärtig werden die fälligen Zinscoupons Ehstländischer landschaftlichen Obligationen in St. Petersburg zwischen dem 20. März bis 10. April oder zwischen dem 20. September bis 10. October, in Hamburg und Berlin zwischen dem 1. und 10. März oder 1. und 10. September, in Riga zwischen dem 10. bis 20. März und 10. bis 20. September eingelöst.

Kündigung von landschaftlichen Obligationen.

§ 88.

Bei erfolgter Kündigung nimmt die Kassenverwaltung die gekündigte landschaftliche Obligation ad depositum und ertheilt statt derselben dem Eigenthümer eine Recognition über die geschehene Kündigung und Ablieferung der landschaftlichen Obligation. Die Recognition wird vom Präsidenten und zwei Gliedern der Kassenverwaltung unterschrieben, vom Secretair contrasignirt und die geschehene Kündigung im Protokoll bemerkt.

Fortsetzung.

§ 89.

Die Kündigung der landschaftlichen Obligationen von Seiten des Creditvereins geschieht mittelst Publicationen in den öffentlichen Blättern.

Empfang des Betrages der gekündigten Obligation.

§ 90.

Der Gläubiger präsentirt die ihm eingehändigte Recognition oder seine gekündigte landschaftliche Obli-

gation bei der Kassenverwaltung im nächsten Zahlungstermin entweder persönlich oder durch einen gerichtlich Bevollmächtigten und empfängt darauf gegen Quittung das Kapital nebst den ihm zukommenden Zinsen.

Verlust der Zinsen bei Nichtempfangnahme des Betrages der gekündigten Obligation.

§ 91.

Nimmt ein Gläubiger im nächsten Zahlungstermin den Betrag der gekündigten landschaftlichen Obligationen nicht in Empfang, so verzichtet er auf die weitere Verzinsung des Kapitals, welches vielmehr für seine Rechnung und Gefahr in der Kassenverwaltung deponirt bleibt.

Producirung der eingelösten landschaftlichen Obligation in der Oberverwaltung und Vernichtung derselben.

§ 92.

Eingelöste landschaftliche Obligationen sind sogleich vermittelt Durchstreichen außer Cours zu setzen, werden in den Obligationenbüchern als getilgt bemerkt, und nachdem sie der Oberverwaltung zur Revision vorgestellt, von derselben für richtig befunden und die Nummern etc. in den bezüglichen Registern eingetragen worden, in der Kassenverwaltung vernichtet.

Viertes Kapitel.

Von den Kapitalien auf Zinseszins.

Annahme der Kapitalien auf Zinseszins.

§ 93.

Kapitalien auf Zinseszins werden in den Zahlungsterminen von Jedermann in der Kassenverwaltung angenommen, jedoch nur in Ebständischen landschaftlichen Obligationen und zwar in denjenigen Terminen, auf welche ihre jährliche Zinszahlung gestellt ist.

Zinseszins-Reverse.

§ 94.

Wer eine landschaftliche Obligation zur Verrentung auf Zinseszins einträgt, erhält von der Kassenverwaltung eine von dem Präsidenten und zwei Gliedern unter specieller Nummer unterschriebene und vom ersten Secretair contrasignirte, mit dem Siegel der Verwaltung in Druckerschwärze versehene Bescheinigung, welche unter betreffender Anzeige bei der Kassenverwaltung auf andere übertragen werden kann.

Kündigung der Zinseszins-Kapitalien.

§ 95.

Die Kündigung der Zinseszins-Kapitalien steht beiden Theilen frei, sowohl der Kassenverwaltung, als auch dem rechtlichen Eigenthümer des Zinseszins-Reverse; jedoch kann sie nur in den Rentenzahlungsterminen statt haben.

Kündigung der Renten dieses Kapitals.

§ 96.

Es ist dem Gläubiger gestattet, die aufgelaufenen Renten des Zinseszins-Kapitals allein zu kündigen und die eingelieferte landschaftliche Obligation zur ferneren Verrentung auf Zinseszins zurück zu lassen, in welchem Falle eine neue Bescheinigung erteilt wird.

Rückzahlung desselben.

§ 97.

Bei der Rückzahlung des gekündigten Zinseszins-Kapitals retradirt die Kassenverwaltung dem Gläubiger die eingelieferten landschaftlichen Obligationen, den Anwuchs der Zinsen aber zahlt sie ihm nach ihrem Ermessen in baarem Gelde, Bankscheinen oder landschaftlichen Obligationen gegen Abgabe der ausgestellten, vom Eigenthümer zu quittirenden Bescheinigung.

Fünftes Kapitel.

Von den einzureichenden Gesuchen wegen Anleihen und den von der Kassenverwaltung zu bewilligenden und auszureichenden Darlehen.

Berechtigung zum Empfange eines Darlehns.

§ 98.

Jedem zur Garantie beigetretenen Gute oder Landstücke kann ein Darlehn bewilligt werden.

Einwilligung des Landwaisengerichtes bei Unmündigen und Blödsinnigen.

§ 99.

Unmündige und Blödsinnige können nur durch ihre Vormünder oder Curatoren, welche die Zustimmung des Landwaisengerichtes beizubringen haben, Darlehne erhalten.

Darlehne auf Güter, die im Besitze mehrerer Personen sich befinden.

§ 100.

Wenn ein Gut von mehreren Personen besessen wird, so müssen diese bei einer Anleihe entweder sämmtlich den, dem Kreditvereine auszustellenden Pfandbrief unterschreiben und über den Empfang des Darlehns quittiren, oder einen unter sich zu diesem Geschäfte bevollmächtigen; daher bedürfen auch namentlich beerbte Wittwer und Wittwen einer solchen Autorisation von Seiten ihrer oder ihres verstorbenen Ehegatten aus früherer Ehe hinterlassenen mitbesitzenden Kinder.

Termin zur Einreichung der Gesuche um Anleihen.

§ 101.

Alle Gesuche um Anleihen werden schriftlich in der Kassenverwaltung eingereicht, spätestens fünf Monate vor dem Zahlungstermin, in welchem die Anleihe gewünscht wird.

Beibringung der Krepost.

§ 102.

Bei Ueberreichung seines Gesuches um eine Anleihe ist der Darlehns-Impetrant verpflichtet, die Dokumente über seine Eigenthums- oder antichretischen Pfand-Rechte an das zur Hypothek offerirte Gut in

Original und Abschrift beizubringen, wenn solches nicht bereits geschehen. Nach geschehener Beglaubigung der Abschriften in der Kassenverwaltung werden die Originalien ihm retradirt.

Proklama wegen der Anleihen.

§ 103.

Die Kassenverwaltung fordert hierauf durch ein, in die St. Petersburgschen, Rigaschen und Dörptschen Zeitungen, so wie in das Revalsche Wochenblatt einzurückendes Proklama alle diejenigen auf, sich zu melden, die an das zu verpfändende Gut Anforderungen haben und gegen die Ertheilung des nachgesuchten Darlehns Einsprache thun wollen.

Viermonatliche Frist des Proklama.

§ 104.

Dieses Proklama läuft vier Monate, und die damit verbundenen Kosten ist der Darlehns-Impetrant zu tragen verpflichtet.

Vorzugrecht der Creditkasse mit ihrem Darlehne.

§ 105.

Zur Vermeidung aller Collision mit hypothekarischen Forderungen gilt als Regel, daß keine anderweitige Hypothek dem aus der Creditkasse auf ein ihr verpfändetes Gut, erteilten Darlehne vorstehen darf.

Einräumung der Vorzugsrechte.

§ 106.

Jeder Privatgläubiger, dessen Forderung nicht früher, als das Darlehn der Creditkasse auf das Gut zur Ingrossation gebracht worden ist, und der sich bei diesem Proklama nicht gemeldet, genehmigt die Verpfändung des Gutes an die Creditkasse und räumt der

letztern alle reglementsmäßigen Vorzugsrechte vor seiner Forderung ein.

Zurückbehalten eines Theils des Darlehns bei nicht eingeräumten Vorzugsrechten.

§ 107.

Wenn auf einer, dem Creditverein offerirten Hypothek Privatforderungen vor der Creditkasse in den gerichtlichen Hypothekenbüchern eingetragen und ingrossirt sind, wegen welcher der Creditkasse die reglementsmäßigen Vorzugsrechte nicht eingeräumt worden, so wird, um auch Schäden und Kosten und etwanige höhere Zinsen, als die Creditkasse zahlt, zu decken, der anderthalbfache Betrag der Kapitalforderung des Privatgläubigers in landschaftlichen Obligationen zurückgelegt und einbehalten, oder von dem bewilligten Darlehn in Abrechnung gebracht.

Verzeichnen des eingeräumten Vorzugsrechtes in den Hypothekenbüchern des Oberlandgerichts.

§ 108.

Die Einwilligung, daß der Privatgläubiger mit seiner bereits ingrossirten Forderung hinter die Forderung der Creditkasse zurücktreten wolle, muß durch ein oberlandgerichtliches Attestat erwiesen werden.

Specifikation der vom Darlehns-Impetranten einzureichenden Attestate.

§ 109.

Gleich nach Ablauf des Proklamas überreicht der Darlehns-Impetrant: a) ein oberlandgerichtliches Attestat über den prozeßfreien und Ingrossations-Zustand seiner offerirten Hypothek, so wie daß sie unter keinem gerichtlichen Sequester und Verbot steht, in welchem Attestate das aus der Creditkasse nachgesuchte Darlehn

bereits als eventuell ingrossirt aufgenommen sein muß; b) ein Attestat aus dem Landwaisengericht darüber, daß aus seinen etwanigen Verhältnissen als Vormund oder Curator der Ertheilung des Darlehns kein Hinderniß im Wege steht.

Prüfung dieser Attestate durch die Kassenverwaltung.

§ 110.

Die Kassenverwaltung prüft die eingegangenen Dokumente und Attestate und bestimmt nach Maassgabe derselben die Verweigerung oder Gewährung des Darlehns, und im letztern Fall die GröÙe des zu bewilligenden Darlehns.

Auszahlung der Darlehne in baarem Gelde und in landschaftlichen Obligationen.

§ 111.

Es steht der Kassenverwaltung frei, die auf offerirte Hypotheken nachgesuchten Darlehne ganz oder zum Theil in landschaftlichen Obligationen oder baar zu bewilligen, und richtet sie sich hiebei nach den vorhandenen baaren Fonds und sodann nach den Bedürfnissen der Darlehns-Impetranten.

Norm der Darlehne.

§ 112.

Darlehne werden nur zum Betrage von zwei Dritttheilen des reglementsmäßigen oder taxirten Wertes eines Gutes ertheilt.

Die dem Darlehns-Impetranten zu eröffnende Resolution.

§ 113.

Die deshalb zu ertheilende Resolution eröffnet

dem Darlehns-Impetranten die Größe des bewilligten Darlehns, ob dasselbe baar oder in landschaftlichen Obligationen ertheilt werden kann, und alles das, was der Darlehns-Impetrant noch vor Ertheilung des Darlehns zu leisten hat.

Beibringung der Pfandverschreibung.

§ 114.

Vor Ausreichung des bewilligten Darlehns hat der Darlehnsnehmer seine Pfandverschreibung beizubringen, welcher vor allen auf dem verpfändeten Gute ruhenden Schulden der Vorzug zusteht, um die Creditkasse wegen ihrer Forderung vollkommen sicher zu stellen. Wenn der Darlehns-Impetrant um ein kleineres Darlehn anhält, als er nach dem Werth seines Gutes erhalten kann, so ist er doch zu der Verpfändung seines ganzen Gutes verpflichtet und es ist ihm nicht gestattet, nur einen Theil desselben als Hypothek anzubieten.

Verpfändung des Gutes mit der Kraft eines handhabenden Unterpfandes.

§ 115.

Vermöge dieser Pfandverschreibung verpfändet der Schuldner der Creditkasse für das bewilligte Darlehn das zur Hypothek offerirte Gut mit der Kraft eines handhabenden Unterpfandes.

Ausfertigung der Pfandverschreibung in duplo.

§ 116.

Die Pfandverschreibung wird in duplo ausgefertigt, das eine Exemplar auf dem gesetzlichen Stempelbogen, das andere auf ordinärem Papier; letzteres, als die Abschrift, wird in dem Archiv des Oberlandgerichtes, ersteres, als das Original-Dokument, sorgfältig in der Cassenverwaltung aufbewahrt. Nach ge-

leistetem Abtrage des ganzen Kapitals werden beide Exemplare dem Eigenthümer des Gutes retradirt.

Von der Berichtigung der zu liquidirenden Schuldposten in der Cassenverwaltung.

§ 117.

Ruhen auf dem zu verpfändenden Gute Schuldposten, die durch das bewilligte Darlehn berichtigt werden sollen, so geschieht diese Berichtigung an Capital und Zinsen in der Cassenverwaltung. Der Darlehnsnehmer hat sodann die Tilgung des berichtigten Schuldpostens zu besorgen und durch ein gerichtliches Ergrossations-Attestat zu erweisen.

Sechstes Kapitel.

Von der Größe der Darlehne, welche reglementsmäßig zu ertheilen.

Ertheilung der Darlehne nach dem Haken-Anschlage eines Gutes, oder nach der Taxation.

§ 118.

Ein Gutsbesitzer, welcher auf sein, dem Creditvereine beigetretenes Grundstück ein Darlehn aus der Creditkasse aufnehmen will, kann zu diesem Behuf den reglementsmäßigen Credit, d. h. sein Recht zu einem Darlehn, entweder nach dem Hakenanschlag dieses Grundstückes nutzen, oder dasselbe einer besondern Abschätzung unterwerfen.

Werthbestimmung des Hafens und gegenwärtige Größe der Darlehne.

§ 119.

Es ist der Werth des Ebstländischen Landhafens zu 3000 Rbl. Silb.-Mze. und des Strandhafens zu 1500 Rbl. Silb.-Mze. angenommen. Hiernach könnte also auf einen Ebstländischen Landhafen 2000 Rbl. Silb.-Mze. und auf einen Strandhafen 1000 Rbl. Silb.-Mze. bewilligt werden; nach den gegenwärtigen Bestimmungen der garantirenden Gesellschaft ist jedoch die Kassenverwaltung nur autorisirt worden, 1600 Rbl. Silb.-Mze. auf einen Landhafen und 800 Rbl. Silb. auf einen Strandhafen als Darlehn zu bewilligen und den Darlehns-Impetranten auszuweichen.

Ertheilung der Darlehne in Folge einer Taxation.

§ 120.

Die Größe des zu bewilligenden Darlehns nach einer besondern Abschätzung eines Landgutes hängt von dem, durch diese besondere Abschätzung ausgemittelten Werthe desselben ab. In dem Taxationsreglement sind die Grundsätze und das ganze Verfahren entwickelt, nach welchen die Abschätzung erfolgen und die Kassenverwaltung das zu bewilligende Darlehn bestimmen soll, und es wird in dieser Hinsicht auf das Taxationsreglement verwiesen.

Siebentes Kapitel.

Von der Einzahlung der, von den Kassendebitoren zu entrichtenden Zinsen und Beiträgen zum steigenden Fond.

Zilgung der Kassenschuld durch Einzahlungen in den steigenden Fond.

§ 121.

Jeder Kassendebitor ist befugt, durch eine jährliche, gleichmäßige und beliebige prozentweise Einzahlung von dem Darlehne, die ihm nach den Grundsätzen des steigenden Fonds verrentet wird, ein Kapital zur Tilgung seiner Schuld anzusammeln. Die Verpflichtung der Kassendebitoren zu regelmäßigen Zahlungen dieser Art und die Größe derselben wird von der garantirenden Gesellschaft in ihren ordinären Versammlungen festgesetzt, so wie das Recht der Kassendebitoren, ihre auf steigenden Fond gemachten Einzahlungen zurück zu verlangen. An diese auf steigenden Fond geleisteten Einzahlungen hat die Creditkasse für das dem Gute ertheilte Darlehn ein Faust-Pfandrecht.

Termine für die Zinszahlungen.

§ 122.

Die Zinsen von dem schulbigen Kapitale berichtigt der Kassendebitor jährlich zwischen dem 1. und 10. März oder 1. und 10. September in der Kassenverwaltung, je nachdem er das Darlehn im März- oder Septembertermin zu verrenten übernommen hat,

und zahlt gleichzeitig mit den Zinsen den Beitrag zum steigenden Fond, so wie den Beitrag zur Deckung des Etats der Verwaltungen.

Anmerkung: Nach den gegenwärtigen Bestimmungen müssen diejenigen Kassendebitoren, welche auf untaxirte Güter mehr als 1500 Rbl. Silb.-Rze. per Landhaken und 750 Rbl. Silb.-Rze. per Strandhaken schuldig sind, zweidrittel Prozent ihres ganzen Darlehnes jährlich auf steigenden Fond einzahlen. Die weniger schulden, brauchen solches nicht zu thun, haben aber wohl die Befugniß dazu. Jeder Kassendebitor kann auch jährlich beliebig eine größere prozentweise Einzahlung von seinem Darlehne auf steigenden Fond machen. Will derselbe seine eingezahlten Beiträge zum steigenden Fond sich zurückzahlen lassen, so muß er, wenn ihm solche Berechtigung nach den Bestimmungen der garantirenden Gesellschaft überhaupt zusteht, solches zwei Monate vor den Zahlungsterminen der Kassenverwaltung anzeigen.

Zinsfuß für die Kassendebitoren.

§ 123.

Der Zinsfuß für die Kassendebitoren beträgt gegenwärtig vier Prozent und außerdem ein Drittel Prozent zur Deckung der Kosten der Verwaltung.

Von der Zahlung der Weilrente.

§ 124.

leistet ein Schuldner die Zahlung nach dem 15. März oder 15. September, so erlegt er ein Prozent Weilrente von der einzutragenden Summe, und vergütet, wenn solches nach dem 18. geschieht, auch noch die halbjährlichen Zinsen derselben.

Ertheilung einer Quittung über geleistete Zinszahlung.

§ 125.

Nach geschehener Berichtigung der Zinsen, des Beitrags zu dem Etat und desjenigen zum steigenden Fond, erhält der Debitor eine besondere, mit der Unterschrift eines Gliedes der Kassenverwaltung versehene kostenfreie Quittung über diese geschehenen Zahlungen.

Rückzahlung der Darlehne.

§ 126.

Den Kassendebitoren ist es gestattet, nach ihrer Willkühr das ganze schuldige Kapital oder einen Theil desselben im Zahlungstermin zurückzuzahlen.

Art der Rückzahlung und Anzeige derselben sechs Monate vorher.

§ 127.

Eine solche Berichtigung des dargeliehenen Kapitals kann in baarem Gelde oder mit landschaftlichen Obligationen geschehen, nur muß, im Fall der Abtrag mit baarem Gelde geleistet werden soll, die Aufkündigung sechs Monate vorher angezeigt worden sein.

Achtes Kapitel.

Von der Beitreibung der rückständigen Zinsen und dem betreffenden Verfahren.

Execution und Sequester bei cessirender Zinszahlung.

§ 128.

Der Hauptgrundsatz des Creditvereins, den Eigenthümern landschaftlicher Obligationen die fälligen Zinsen und aufge kündigten Kapitalien im bestimmten Termin ohne mindeste Ausflucht und Zögerung zu zahlen, macht es nothwendig:

1) Daß die Schuldner sowohl die Zinsen für die ihnen vorgeschossenen Kapitalien, als auch die Beiträge zum steigenden Fond, wenn die Zahlungstermine eintreten, akurat und prompt abtragen, und daß sie, im Fall die Zahlung nicht im Termin geleistet worden, durch sofortige Execution dazu angehalten und der Rückstand aus dem Ertrage des verpfändeten Gutes ohne Aufschub beigetrieben werde;

2) Daß die Kassenverwaltung berechtigt sei, auf das ihr mit der Kraft eines handhabenden Unterpfandes verpfändete Gut, dessen Inventarium und Revenüen ein Sequester zu legen;

3) Daß zur Erfüllung der in solchen Fällen von der Creditkasse getroffenen Maasregeln und Verfügungen auf ihre Requisition von allen Gerichtsinstanzen die schleunigste und thätigste Hülfe geleistet werde.

Zeitige Anzeige der Unmöglichkeit zur Berichtigung der Zinsen.

§ 129.

Ein Schuldner, der die Unmöglichkeit zur Berichtigung der Zinsen und des Beitrages zum steigenden Fond im vorgeschriebenen Termin voraussieht, ist verpflichtet, solches zeitig der Kassenverwaltung anzuzeigen und sich an die deshalb eingefetzte Vermittelungs-Kommission zu wenden.

Constituierung der Vermittelungs-Kommission.

§ 130.

Die Vermittelungs-Kommission besteht aus einem, von der garantirenden Gesellschaft auf jeder ordinären Versammlung derselben gewählten Präsidenten, aus einem ebenfalls von der garantirenden Gesellschaft gewählten ablichen Gutsbesitzer aus dem Kreise, in welchem das Gut, von dem die schuldigen Zinsen nicht eingetragen worden, belegen ist, ferner aus dem Kreisgliede der Kassenverwaltung und einem Bevollmächtigten des Schuldners, so wie der Privatcreditoren desselben. Der erste Secretair der Kassenverwaltung führt in der Vermittelungs-Kommission das Protokoll.

Zweck der Vermittelungs-Kommission.

§ 131.

Die Vermittelungs-Kommission hat zum Zwecke, die verschiedenen Interessen der Creditkasse, des Kassendebitors und der Privatgläubiger desselben zu vermitteln und die, durch das störende Eingreifen des einzelnen Creditors, allen theilhaftigen Gläubigern, so wie dem Schuldner selbst, drohende Gefahr möglichst abzuwenden.

Von der Aufgabe der Privatcreditoren von Seiten des Schuldners.

§ 132.

Der Kassendevisor, welcher die Vermittelung dieser Kommission in Anspruch nimmt, hat die genaue Aufgabe seiner Privatcreditoren und der ihnen schuldi- gen Summen zu machen.

Einladung der Privatcreditoren zur Wahl eines Bevollmächtigten.

§ 133.

Die Vermittelungs-Kommission ladet hierauf so- fort die in Neval anwesenden Privatcreditoren des Schuldners zur Wahl des § 130 als Glied der Kom- mission angeführten Bevollmächtigten ein, welcher durch übereinstimmende Wahl sämtlicher anwesenden Pri- vatcreditoren ernannt wird.

Abgabe des Gutes zur Disposition oder in Arrende.

§ 134.

Die Vermittelungs-Kommission entscheidet, in Uebereinstimmung ihrer sämtlichen Glieder, ob das Gut, von welchem für das aus der Creditkasse erhal- tene Darlehn die Zinsen im Termin nicht eingetragen worden, in Disposition oder zur Arrende gegeben wer- den soll, jenachdem sie solches für zweckmäßig erachtet.

Abgabe des Gutes an einen sicheren Disponenten.

§ 135.

Im Fall die Vermittelungs-Kommission bestimmt, daß das Gut einem Disponenten anvertraut wird, so hat sie besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß solches mit aller Sicherheit geschehe und daß erforder- lichen Falls Caution gestellt werde.

Abgabe des Gutes zur Arrende nach Ueberzeu- gung der Vermittelungs-Kommission.

§ 136.

Die Vermittelungs-Kommission ist nicht ver- pflichtet, demjenigen die Arrende des Gutes zu über- lassen, der den höchsten Arrendebot thut, sondern sie vertraut das Gut auch für den niedern Bot demjeni- gen an, von dem sie die Ueberzeugung der besseren Bewirthschaftung des Gutes hat.

Den Bestimmungen der Vermittelungs-Kom- mission ist der Schuldner sich zu unterwerfen verpflichtet.

§ 137.

Der Schuldner ist verpflichtet, sich allen von der Vermittelungs-Kommission getroffenen und von der Kasserverwaltung genehmigten Bestimmungen ohne Widerrede zu unterwerfen.

Unantastbarkeit des Inventariums bei Verarren- dirung oder Abgabe zur Disposition durch die Vermittelungs-Kommission.

§ 138.

Denjenigen Privatcreditoren, die zu der Wahl des in der Vermittelungs-Kommission als Glied sich habenden Bevollmächtigten nicht eingeladen worden, steht es zu jeder Zeit frei, bei dem Oberlandgericht nachzusehen, daß zur Befriedigung ihrer Forderung ein der Creditkasse verpfändetes Gut zum öffentlichen Verkauf gebracht werde. Diejenigen Privatcreditoren aber, welche zu der eben erwähnten Wahl des Be- vollmächtigten eingeladen worden, haben diesen zu in- struiren, ob er in der Vermittelungs-Kommission auf Trennung des Wirthschafts-Inventariums von dem Gute bestehen, oder darin willigen soll, daß das Gut

mit dem Inventario zusammen in Arrende oder Disposition gegeben werde. Im Falle solcher Einwilligung von Seiten des Bevollmächtigten, ist keiner der eben erwähnten, zur Wahl eingeladen gewesenen Privatcreditoren mehr befugt, das auf diesem Gute befindliche und dem Kassendebitor gehörende Inventarium, welches der Creditkasse nicht verpfändet worden und an welches sie daher auch keine Ansprüche hat, zur Befriedigung seiner Forderung an den Kassendebitor ganz oder theilweise anzugreifen, sondern es bleibt dieses Inventarium ungetrennt vom Gute bis zu dessen öffentlichem Verkauf oder während der Dauer der Arrende oder Disposition.

Bepfung der Arrende-Caution durch die Kasserverwaltung.

§ 139.

Die Entscheidung über die Hinlänglichkeit der von dem Arrendator zu leistenden Caution, welche in Vorausbezahlung der Arrendesumme oder durch Deposition von landschaftlichen Obligationen oder Staatspapieren geschehen kann, unterwirft die Vermittlungs-Kommission der Bepfung der Kasserverwaltung, welche von allen getroffenen Maafregeln zu benachrichtigt ist.

Borzugsweise Berichtigung der Rückstände an die Creditkasse aus den Revenüen oder der Arrendesumme.

§ 140.

Die Vermittlungs-Kommission sorgt dafür, daß aus den Revenüen oder aus der Arrendesumme des sequestrirten Gutes vor allen andern die Creditkasse wegen ihrer rückständigen Forderungen vollständig befriedigt werde, und übergiebt den nachbleibenden Rest dem Bevollmächtigten der Privatcreditoren zur Ver-

theilung unter dieselben nach Verhältniß ihrer Forderungen.

Verfahren bei nicht in Anspruch genommener Vermittelung der Kommission.

§ 141.

Hat ein Schuldner die fälligen Zinsen und den vorschristmäßigen Beitrag zum steigenden Fond am 15. März oder 15. September nicht berichtet und auch die Vermittelung der Vermittlungs-Kommission nicht in Anspruch genommen, so wird am folgenden Tage das der Creditkasse verpfändete Gut ohne Weiteres zum Arrendeausbot gestellt, und wenn die schuldige Zahlung bis zum 18. März oder 18. September nicht erfolgt ist, der Arrende- oder Dispositions-Kontrakt mit demjenigen abgeschlossen, den die Kasserverwaltung das ihr verpfändete Gut anzuvertrauen für geeignet hält.

Sequestration des Gutes, für welches die Zinsen nicht bezahlt sind, zum Besten der Creditkasse.

§ 142.

Die Kasserverwaltung requirirt die Gouvernements-Regierung sofort um die Verhängung eines Sequesters auf jedes Gut, von welchem die Zinsen im Termine nicht gezahlt worden sind, und sichert die Creditkasse dadurch gegen jeden Eingriff von Seiten des Schuldners sowohl, als von Seiten der Privatcreditoren nicht nur in das ihr verpfändete Grundstück, sondern auch in die Revenüen desselben.

Uebergabe des sequestrirten Gutes an die Kasserverwaltung.

§ 143.

Nach vollzogener Sequestration wird das Gut

und sofern der Bevollmächtigte der Privatcreditoren in solches gewilligt hat, auch das auf demselben befindliche Wirthschaft-Inventarium, so wie die etwa vorgefundenen unveräußerten Produkte dem Kreisgliede der Kassenverwaltung übergeben.

Einsenden des Protokolles dieser Verhandlung an die Kassenverwaltung.

§ 144.

Das Protokoll von der gerichtlichen Verhandlung, in welchem das Inventarium specificirt sein muß, wird der Kassenverwaltung vom Hofenrichter zugestellt.

Dauer der Sequestration.

§ 145.

Die Sequestration dauert so lange, bis die rückständigen Zinsen und etwanigen Auslagen der Kassenverwaltung berichtet sind. Ist solches geschehen, so veranstaltet die Kassenverwaltung, daß der Schuldner durch das Kreisglied und den Hofenrichter in den Besitz seines Gutes wieder eingeseßt wird.

Ermächtigung der Kassenverwaltung zum Verkauf des Gutes bei fehlendem Inventarium.

§ 146.

Ist das zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderliche Inventarium bereits vom Gute getrennt, so ist die Kassenverwaltung ermächtigt, dasselbe zum öffentlichen Verkauf zu stellen.

Ertheilung der Erlaubniß zum Zuschlage.

§ 147.

Deckt die gebotene reine Arrendesumme die Forderung der Creditkasse an rückständigen Zinsen, Beitrag zum Etat und zum steigenden Fond, so wie auch

die Zinsen der etwanigen Auslagen zu fünf Prozent, so ist die Kassenverwaltung ermächtigt, den Zuschlag zu ertheilen.

Abschluß des Dispositions- oder Arrende-Kontrakts durch das Kreisglied der Kassenverwaltung.

§ 148.

Das Kreisglied der Kassenverwaltung schließt in Folge erhaltener Instruktion mit dem Arrendator oder Disponenten des sequestrirten Gutes den Arrende- oder Dispositions-Kontrakt ab, in welchem Falle die Kassenverwaltung verpflichtet ist, eine Abschrift des Kontraktes der Oberverwaltung zuzustellen.

Verpflichtung des Kreisgliedes in Bezug auf das sequestrirte Gut.

§ 149.

Das Kreisglied der Kassenverwaltung hat die unmittelbare Aufsicht über das sequestrirte, in seinem Kreise belegene Gut; es empfängt von dem Disponenten die monatlichen Verschläge; ohne seine Einwilligung wird von den Revenüen nichts veräußert, die eingehenden Gelder werden ihm monatlich zur Ablieferung an die Kassenverwaltung übergeben. Im Fall das sequestrirte Gut verarrendirt worden, ist das Kreisglied verpflichtet, wenigstens zweimal jährlich, und überhaupt sogleich, wenn es erfährt, daß das Gut durch die Bewirthschaftung der Gefahr der Deterioration ausgesetzt wird, sich von der Art der Bewirthschaftung, von dem Zustande der Gebäude und überhaupt von der genauen Erfüllung des Kontrakts zu überzeugen und über Alles der Kassenverwaltung zu berichten.

Verfahren bei bevorstehender Gefahr durch die Disposition oder Arrende eines Gutes.

§ 150.

Findet das Kreisglied, daß durch die Bewirth-

schaftung des Arrendators oder des Disponenten dem sequestrirten Gute eine offenbare Gefahr bevorsteht, welche nur durch die schleunigsten Maaßregeln abgewendet werden kann, so ist dieses Kreisglied befugt und verpflichtet, den Hakenrichter des Distrikts um die Sequestration der vorhandenen Revenüen und Effekten des Arrendators oder Disponenten sogleich zu requiriren. Ebenso wie der Hakenrichter solches der Gouvernements-Regierung zu unterlegen hat, so hat das Kreisglied über die getroffene Bestimmung und deren Ausführung sogleich der Kassenverwaltung zu berichten.

Verkauf des sequestrirten Gutes, wenn die Arrende die erforderliche Summe nicht deckt.

§ 151.

Entspricht die gebotene reine Arrendesumme nicht der Bestimmung im § 147, so kann die Kassenverwaltung das Oberlandgericht ersuchen, den öffentlichen Verkauf des sequestrirten Gutes zu verfügen, und giebt dasselbe für die Dauer des deshalb zu erlassenden Proklamas in Disposition.

Verfahren, wenn die gebotene Kauffumme die Forderung des Creditvereins nicht deckt.

§ 152.

Findet sich zu dem in Verkauf gestellten Gute kein Liebhaber, durch dessen Bot sämtliche Forderungen des Creditvereins an dasselbe gedeckt wären, so trifft die Kassenverwaltung die zur Sicherstellung der Creditkasse geeigneten Maaßregeln entweder durch Verarrendirung des Gutes auf eine Reihe von Jahren, — wobei sie die Anzeige davon der Oberverwaltung vor Abschluß des Arrendekontrakts zu machen nicht unterlassen darf, — oder stellt, wenn auch dadurch die

bezwachte Deckung nicht erlangt werden sollte, der garantirenden Gesellschaft die fernere Maaßnehmung anheim.

Einzahlung von zehn Prozent jährlich, wenn die Subhastationssumme nicht die Creditkassenschuld um ein Drittel übersteigt, von dieser Differenz.

§ 153.

Im Falle wegen stattgefundenener Deteriorationen das zu subhastirte Gut zu einem geringeren Preise verkauft würde, als wofür es bei der Verpfändung taxirt worden, dergestalt, daß das dritte freie Dritttheil durch den Bot nicht gedeckt wäre, so verpflichtet die Kassenverwaltung den Käufer, die, zwei Dritttheile des gegebenen Preises übersteigende Schuld mit zehn Prozent dieses Ueberschusses jährlich in der Creditkasse einzutragen.

Vorzugsweise Berichtigung der Creditkassenzinsen während des Concurfes.

§ 154.

Wenn das dem Creditverein verpfändete unbewegliche Vermögen in Concurf geräth, so werden während des Laufes des der gerichtlichen Ordnung nach zu verhandelnden Concurfprocesses die der Creditkasse von diesem Gute zukommenden Zinsen aus den bis zum Verkauf erhobenen Revenüen des Gutes vor anderen Schulden berichtigt, der Ueberrest der Revenüen aber erst zur Concurfmasse an das Gericht, vor welchem der Concurfprozeß schwebt, von der Kassenverwaltung eingeliefert.

Recht der Kassenverwaltung zur Aufkündigung eines Theils des Darlehns bei zu befürchtender Gefahr.

§ 155.

Die Kassenverwaltung hat das Recht, auch wenn

von einem Debitor die reglementsmäßigen Zahlungen geleistet worden, sie aber glaubt, daß durch anderweitige Umstände, als: z. B. durch unordentliche Bewirthschaftung, die den Werth des als Hypothek gegebenen Gutes zweifelhaft machen, — dem Creditverein eine Gefahr bevorsteht, von dem Schuldner eine größere Sicherheit, als er bereits geleistet hat, oder den Abtrag eines der Gefahr angemessenen Theiles des schuldigen Kapitals selbst zu fordern. Die Kündigung dieses Abtrages muß vier Monate vor dem Zahlungs-terminen geschehen.

Anzeige der Absicht dieser Maaßregel an die Oberverwaltung.

§ 156.

Ehe sie jedoch den betreffenden Beschluß in Ausführung bringt, ist sie verpflichtet, solchen der Oberverwaltung anzuzeigen.

Neuntes Kapitel.

Von den Mitteln der Eshländischen adlichen Creditkasse, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Kosten der Geschäftsführung zu bestreiten.

Von den Mitteln der Creditkasse.

§ 157.

Diese Mittel der Eshländischen adlichen Creditkasse bestehen in:

- 1) den eingegangenen Zinsen der Kassendebitoren;
- 2) den Beiträgen zum steigenden Fond;
- 3) den Kapital-Abträgen;
- 4) den Zinsen der auf Zinseszins begebenen Kapitalien nach § 93;
- 5) den Kapitalien, welche von der Verwaltung der Depositenkasse der Kassenverwaltung zur Verrentung übergeben werden;
- 6) einem, von der garantirenden Gesellschaft zu bestimmenden Beitrag der Kassendebitoren zu den Kosten der Verwaltung;
- 7) den Zinsen der in zinstragenden Papieren bestehenden Disponiblen Fonds der Creditkasse;
- 8) Anleihen, welche die Kassenverwaltung macht, wenn die übrigen Mittel nicht ausreichen.

Hinweisungen auf die Paragraphen über die Einzahlungen an die Kasse.

§ 158.

Von den, von Kassendebitoren zu zahlenden Zinsen, Beiträgen zum steigenden Fond und Kapital-Abträgen, von den Zinsen der auf Zinseszins begebenen und der von der Depositenkasse zu beziehenden Kapitalien ist in den betreffenden Kapiteln und Paragraphen die Rede gewesen und hier nichts hinzuzufügen.

Etat-Beitrag.

§ 159.

Der Beitrag der Kassendebitoren zu den Kosten der Verwaltung kann nur nach dem derzeitigen Bedürfnisse beurtheilt werden, und bestimmt die garantirende Gesellschaft solchen in ihren gewöhnlichen Versammlungen. Gegenwärtig beträgt derselbe, wie schon § 123 erwähnt worden, ein drittel Prozent von dem Darlehne.

Bedürfnisse des Etats.

§ 160.

Zu den Kosten, welche dem Creditverein zur Last fallen, gehören: die Besoldung der Glieder und Beamten beider Verwaltungen nach dem festgesetzten Etat, die Unterhaltung des Hauses des Creditvereins, die Anschaffung der Bücher und Schreibmaterialien sammt andern Bedürfnissen an Holz, Licht und dergleichen, die Kosten für einzuziehende oder zu versendende Gelder.

Disponible Fonds der Creditkasse.

§ 161.

Um jederzeit die ihr präsentirten landschaftlichen Obligationen realisiren zu können, so wie auch auf das erwanige Bedürfniß der Mitglieder der garantirenden Gesellschaft an Darlehen oder zurück zu fordernden Beiträgen zum steigenden Fond möglichst vorbereitet zu sein, muß die Creditkasse stets je nach den Zeitumständen bedeutende disponible Fonds haben, die, um keinen Verlust an Zinsen zu erleiden, in solchen zinstragenden Papieren angelegt werden, die jederzeit am hiesigen Orte oder auf den nächsten größern Geldmärkten ohne Verlust in baares Geld verwandelt werden können.

Ueber die von der Creditkasse zu machenden Anleihen.

§ 162.

Erfordert das Bedürfniß der Creditkasse die Aufnahme ansehnlicher Darlehne, so bedarf die Kassenverwaltung hiezu der Ermächtigung der garantirenden Gesellschaft.

Zulässigkeit dieser Anleihen im Auslande.

§ 163.

Findet die Kassenverwaltung keine Gelegenheit,

im Reiche die erforderlichen baaren Gelder zu vortheilhaften Bedingungen anzuleihen, so ist sie autorisirt, im Auslande Kapitalien zu negociiren und aufzunehmen.

Zehntes Kapitel.

Von Vollziehung der Beschlüsse der die Creditkasse verwaltenden Behörden.

Ueber die Kompetenz der Creditkasse-Behörden.

§ 164.

Jeder, der mit dem Creditverein durch die Verpfändung seines Gutes gegen ein empfangenes Darlehn in Verbindung getreten ist, ist schuldig, sich den Beschlüssen und Anordnungen der, die Creditkasse verwaltenden Behörden ohne Widerrede zu unterwerfen. Im Falle einer Unzufriedenheit aber steht es jedem frei, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß seine Beschwerden anzubringen.

Verfahren derselben gegen die ungehorsamen Debitoren.

§ 165.

Sollte ein Kassendebitor sich den, von der Ober- oder Kassenverwaltung getroffenen, auf die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen sich gründenden Verfügungen widersetzen, so sind diese, die Creditkasse verwaltenden Behörden befugt, nicht nur Geldstrafen gegen den Ungehorsamen zu bestimmen, sondern auch andere gesetzliche Mittel anzuwenden, um ihren Beschlüssen die erforderliche Kraft und Wirkung zu geben.

Fortsetzung.

§ 166.

Bleiben auch diese vorläufigen Zwangsmittel ohne Wirkung, so sind die Verwaltungen berechtigt, zu verlangen, daß der Widersetzliche seine Schuld bei der Creditkasse bezahle.

Fortsetzung.

§ 167.

Bewerkstelligt er dieses nicht in dem ihm bestimmten Termin, so ist das verpfändete Gut unter Sequester zu stellen, und nach Verlauf einer zweiten, ihm zur Bezahlung seiner Schuld gestellten Frist, in welcher er diese nicht liquidirt, durch die Kassenverwaltung zum öffentlichen Verkauf bei dem Oberlandgerichte zu bringen.

Ueber die von den Gerichtsinstanzen den beiden Verwaltungen zu leistende Hülfe.

§ 168.

Um alle diese und jede andere, von den Verwaltungen zu treffenden Maaßregeln nicht kraftlos zu lassen und außer Wirkung zu setzen, haben alle Gerichtsinstanzen der Landesobrigkeit auf die Requisition der beiden, die Creditkasse verwaltenden Behörden die prompteste und unverzüglichste Hülfe und Unterstützung zu leisten.

Elftes Kapitel.**Von der Depositenkasse und deren Verwaltung.****Zweck der Depositenkasse.**

§ 169.

Der Zweck der Errichtung der Depositenkasse ist: ärmeren Personen, besonders dem Landvolke, Gelegenheit zu geben, die ersparten Gelder auch in kleineren Summen fruchtbar zu machen.

Zusammensetzung der Verwaltung der Depositenkasse.

§ 170.

Die Verwaltung der Depositenkasse ist eine Abtheilung der Kassenverwaltung. Sie besteht aus drei Mitgliedern unter dem Vorfige des Präsidenten der Kassenverwaltung, welche auf jeder ordinären Versammlung der garantirenden Gesellschaft durch allgemeine Ballotte gewählt werden.

Solidarisches Haftens der Mitglieder der Depositenkasse.

§ 171.

Die Mitglieder der Verwaltung der Depositenkasse haften solidarisch wegen der Sicherheit der von ihnen administrirten Fonds.

Von der Kanzlei der Depositenkasse.

§ 172.

Die Kanzlei der Verwaltung der Depositenkasse besteht aus einem besondern Secretair und einem Buchhalter, welche von der Kassenverwaltung in Gemeinschaft mit der Verwaltung der Depositenkasse gewählt und von ersterer beeidigt werden.

Sitzungstermine der Depositenkasse.

§ 173.

Die Sitzungen der Verwaltung der Depositenkasse sind im Hause des Creditvereins und werden während der Zahlungstermine zwischen dem 1. und 15. März und 1. und 15. September gehalten.

Gemeinschaftliche Versammlungen der Kassenverwaltung und der Depositenkasse.

§ 174.

In Fällen, wo die Verwaltung der Depositenkasse allein eine Entscheidung zu treffen Anstand nimmt, berathet sie sich gemeinschaftlich mit der Kassenverwaltung. In gemeinschaftlichen Versammlungen der Kassenverwaltung und der Verwaltung der Depositenkasse entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Die Oberverwaltung als Oberinstanz der Depositenkasse.

§ 175.

Etwanige Beschwerden über die Verwaltung der Depositenkasse werden an die Oberverwaltung gebracht. Ueber die Annahme und Auszahlung der zu verrentenden Gelder in der Depositenkasse.

§ 176.

Die Depositenkasse nimmt das baar eingetragene Geld zur Verrentung entgegen und ertheilt dagegen Reverse, die, wenn sie 100 Rubel Silbermünze und

mehr betragen, nach sechsmonatlicher Kündigung vor dem jedesmaligen Jahrestermine im Zahlungstermin zahlbar sind und eingelöst werden. Reverse der Depositenkasse über geringere Summen werden in den Zahlungsterminen auch ohne Kündigung eingelöst.

Zinsfuß der Reverse der Depositenkasse.

§ 177.

Die Zinsen der Reverse der Depositenkasse betragen, wenn die Größe der in denselben verschriebenen Summen hundert Rubel Silbermünze und mehr ausmacht, gegenwärtig vier Prozent und wird im ersten Jahre nach Ausstellung des Reverse ein Prozent in Abzug gebracht. Reverse über kleinere Summen werden mit drei Prozent jährlich verrentet.

Form der Reverse der Depositenkasse.

§ 178.

Die Reverse der Depositenkasse sind in ehstnischer oder deutscher Sprache abgefaßt und werden unter fortlaufender Nummer von dem Präsidenten der Kassenverwaltung und zwei Gliedern der Verwaltung der Depositenkasse unterschrieben, von dem Secretair derselben contrasignirt und mit dem Siegel der Verwaltung in Druckerschwärze versehen.

Die zu führenden Bücher und Register.

§ 179.

Ueber die ausgefertigten Reverse werden genaue Bücher, Register und Kontrollen geführt.

Jährliche Verrentung, und Verrentung auf Zinseszins.

§ 180.

Jedem, der Geld in die Depositenkasse bringt, steht es frei, dieses auf jährliche Verrentung oder auf Zinseszins zu begeben, und den Revers auf eignen Namen oder au porteur stellen zu lassen.

Von den Zinscoupons.

§ 181.

Den auf jährliche Verrentung ausgestellten Reversen sind Zinscoupons beigegeben, und wird solches auf den Reversen bemerkt.

Realisation der Depositenreverse.

§ 182.

Jeden Depositenrevers, von welchem der erste Empfänger nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er denselben nicht ohne Anzeige cediren werde, realisirt die Verwaltung der Depositenkasse ihrem Inhaber, ohne die Richtigkeit der Cessionen zu beprufen, durch welche er an ihn gelangt ist. Ausgenommen hiervon sind auf den Namen von Unmündigen oder Gemeinde-Anstalten ausgestellte Reverse, bei welchen es förmlicher Cession bedarf.

Hinweisung auf die Paragraphen 29 bis 84.

§ 183.

Die in den Paragraphen 29 bis 84 enthaltenen Bestimmungen sind vollkommen anwendbar auf die Reverse der Depositenkasse.

Art der Verrentung der in der Depositenkasse eingegangenen Gelder.

§ 184.

Die in der Depositenkasse eingegangenen Gelder werden gegen Unterpand von Ehstländischen landschaftlichen Obligationen, Livländischen und Kurländischen Pfandbriefen oder auch von russischen Staatspapieren mit Berücksichtigung des Courses derselben begeben. Findet sich hiezu keine Gelegenheit, so werden diese Gelder der Kassenverwaltung zur Verrentung übergeben.

§ 185.

Die Kosten ihrer Verwaltung trägt die Depositenkasse selbst.

Zur Beglaubigung:

G. v. Veesh,
Ritterschafts - Secrétaire.

Register

des

Ehstländischen Credit-Systems.

	Seite.
Erstes Kapitel. Von der garantirenden Gesellschaft. § 1 bis 18.	6
Zweites Kapitel. Von den Verwaltungen der Ehstländischen ablichen Creditkasse. § 19 bis 67.	13
I. Allgemeine Bestimmungen. § 19 bis 29.	
II. Von der Oberverwaltung. § 30 bis 39.	
III. Von der Kassenverwaltung. § 40 bis 67.	
Drittes Kapitel. Von den landschaftlichen Obligationen, (Pfandbriefen), deren Zinszahlung und Kündigung. § 68 bis 92.	27
Viertes Kapitel. Von den Kapitalien auf Zinseszins. § 93 bis 97.	36
Fünftes Kapitel. Von den einzureichenden Gesuchen wegen Anleihen und den von der Kassenverwaltung zu bewilligenden und auszureichenden Darlehenen. § 98 bis 117.	37
Sechstes Kapitel. Von der Größe der Darlehen, welche reglementsmäßig zu erteilen. § 118 bis 120.	43

	Seite.
Siebentes Kapitel. Von der Einzahlung der, von den Kassendebitoren zu entrichtenden Zinsen und Beiträgen zum steigenden Fond. § 121 bis 127.	45
Achtes Kapitel. Von der Beitreibung der rückständigen Zinsen und dem betreffenden Verfahren. § 128 bis 156.	48
Neuntes Kapitel. Von den Mitteln der Ehstländischen adlichen Creditkasse, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen und die Kosten der Geschäftsführung zu bestreiten. § 157 bis 163.	58
Zehntes Kapitel. Von Vollziehung der Beschlüsse der die Creditkasse verwaltenden Behörden. § 164 bis 168.	61
Elfte Kapitel. Von der Depositenkasse und deren Verwaltung. § 169 bis 185.	63

